OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607229/13/BeH

Datum:
Linz, 1. Juli 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Hötzenegger über die Beschwerde von A__, vertreten durch RA Dr. B__, C-Platz gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 18. Dezember 2024, GZ: BHSD/924140003240/24-Hol, wegen einer Übertretung gemäß § 58 Abs 1 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) und der Vorschreibung von Barauslagen nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde hinsichtlich der gegenständlich vorgeworfenen Verwaltungsübertretung wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die im Spruch angeführte Strafnorm „§ 99 Abs 1b StVO 1960" ersetzt wird durch „§ 99 Abs 3 lit. a StVO 1960".

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10,- Euro zu leisten.

III. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Kostenersatz für die klinische Untersuchung (im angefochtenen Bescheid auferlegte Barauslagen in der Höhe von 403,82 Euro) zu zahlen.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. A__ (in der Folge: beschwerdeführende Partei, bP) wurde mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge: belangte Behörde, bB) vom 18. Dezember 2024 vorgeworfen, am 13. Februar 2024 um 14:40 Uhr in D__ auf der B 149 (Subener Bundesstraße) bei Straßenkilometer 3,8 in Fahrtrichtung E__ ein Fahrzeug in übermüdetem Zustand gelenkt und dadurch gegen § 58 Abs 1 StVO verstoßen zu haben. Über die bP wurde eine Geldstrafe in Höhe von 50,- Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 23 Stunden verhängt und Verfahrenskosten in der Höhe von 10,- Euro sowie Barauslagen von 403,82 Euro für die klinische Untersuchung vorgeschrieben.

I.2. Dagegen erhob die rechtsfreundlich vertretende bP mit Schriftsatz vom 30. Dezember 2024 Beschwerde und beantragte die ersatzlose Behebung des angefochtenen Straferkenntnisses zur Gänze und Einstellung des Verfahrens.

Inhaltlich wurde zusammengefasst vorgebracht, die bP sei in der Lage gewesen, den gelenkten PKW zu beherrschen und die Rechtsvorschriften zu befolgen. Überdies sei die bP nach § 5 Abs 9 und Abs 5 StVO zur klinischen Untersuchung gebracht worden, weshalb die Barauslagenvorschreibung nur im Zusammenhang mit einer Bestrafung wegen suchtmittelbeeinträchtigten Lenkens rechtmäßig sei. Die Kosten der Barauslagen iHv 403,82 Euro wären überwiegend bei der Beurteilung der Fahrtüchtigkeit iSd § 5 Abs 1 im Hinblick auf Suchtmittel entstanden. Da sich die klinische Untersuchung daher zu 80 % auf die Beurteilung der Frage des Vorliegens einer Suchtgiftbeeinträchtigung bezogen habe, wären die Gebührensätze nur zu einem Fünftel vorzuschreiben. Auch finde sich keine bescheidmäßige Festsetzung der Untersuchungsgebühr im Behördenakt, welche laut Rechtsprechung notwendig sei.

I.3. Mit Schreiben vom 4. Jänner 2025 legte die bB die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 27. Juni 2025 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, an der die bP samt Rechtsvertreter und die geladenen Zeugen Dr. F__ und Inspektorin G__ teilnahmen. Die bB ließ sich entschuldigen.

I.5. Auf telefonische Nachfrage durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bestätigte die bB am 1. Juli 2025, dass kein Bescheid gemäß § 53a

AVG gegenüber der Ärztin Dr. F__ in Bezug auf die verfahrensgegenständliche Honorarnote in der Höhe von 403,82 Euro ergangen sei.

II. Sachverhalt, Beweise, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt sowie die weiteren unter Punkt I. dargestellten Eingaben und Ermittlungsschritte; insb durch die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27. Juni 2025.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Die bP lenkte am 13. Februar 2024 um 14:40 Uhr in D__ auf der B 149 bei Straßenkilometer 3,8 den PKW mit dem Kennzeichen aaa in Fahrtrichtung E__. Sie war zu diesem Zeitpunkt durch Übermüdung beeinträchtigt und dadurch in einer derartigen körperlichen und geistigen Verfassung, in der sie das Fahrzeug nicht mehr beherrschen und dabei die entsprechenden Rechtsvorschriften befolgen hätte können.

Die bP verfügt über ein durchschnittliches Nettoeinkommen in Höhe von 2.200,- Euro monatlich und hat kein sonstiges Vermögen bzw Schulden und keine bestehenden Sorgepflichten. Im Verwaltungsstrafregister scheinen über die bP vier Vormerkungen auf, wobei drei mittlerweile getilgt sind.

In der Gebührennote vom 13. Februar 2024 über insgesamt 403,82 Euro verzeichnete die die klinische Untersuchung durchführende Ärztin gemäß § 43 Abs 1 Z 1 lit e GebAG einen erhöhten Tarif von 283,30 Euro. Die Kosten für die Harnanalyse wurden mit 24,20 Euro veranschlagt. Die von der Ärztin gestellte Gebührennote wurde von der bB am 22. Mai 2024 beglichen. Ein an die Ärztin adressierter Bescheid gemäß § 53a AVG bezüglich der Gebührennote wurde von der bB bis zum heutigen Zeitpunkt nicht erlassen.

II.3. Der unter Punkt II.2. festgestellte Sachverhalt ergab sich vollständig und aus den aufgenommenen Beweisen. Dass die bP das gegenständliche Fahrzeug am Tatort zur Tatzeit gelenkt hatte, geht daraus widerspruchsfrei hervor. Die Feststellungen zur Übermüdung der bP und deren Folgen insbesondere aus dem im Akt einliegenden medizinischen Sachverständigengutachten und der dieses ergänzenden Aussage der als sachverständige Zeugin im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung einvernommenen Ärztin Dr. F__.

Aus dem ärztlichen Gutachten ergibt sich klar eine Beeinträchtigung der bP zum Tatzeitpunkt durch Übermüdung. Dieses Ergebnis ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar aus den Aufzeichnungen zur klinischen Untersuchung, in der die

Ärztin die relevanten Symptome feststellen konnte; insb: trockene Schleimhäute im Mund, bei geschlossenen Augen ein starkes Zittern der Augenlieder, stark erweiterte Pupillengröße, Überempfindlichkeit auf Licht, träge Lichtreaktion, ein deutliches Zucken (sowohl rechts als auch links) bei maximaler Auslenkung, bei der Testung des Dreh-Nystagmus war der horizontale Nystagmus nach der Drehung verstärkt, beim Ein-Bein-Stehtest war die bP unsicher und hatte beim Beinwechsel leichte Gleichgewichtsstörungen, beim Finger-Nase-Test traf die bP viermal nicht genau auf die Nasenspitze; den psychophysischen Zustand der bP beurteilte die Ärztin als benommen und attestierte einen verlangsamten Denkablauf, darüber hinaus wirkte die bP müde, das Verhalten der bP war nervös und ihre Stimmung dumpf. Die festgestellten Ausfallserscheinungen wurden von der untersuchenden Ärztin genau dokumentiert und im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27. Juni 2025 auch eingehend erörtert. Die Zeugin machte einen glaubwürdigen und kompetenten Eindruck, so konnte sie die Abläufe der Untersuchung ausführlich schildern und erweckte in keiner Weise den Anschein, die bP in irgendeiner Art und Weise ungerechtfertigt belasten zu wollen. Die Ärztin wies während ihrer Aussage immer wieder auf verschiedene bei der bP aufgetretene Auffälligkeiten hin und erläuterte auch, dass diese auch in Hinblick auf die von der bP zugestandenen Schlafenszeiten für sie nachvollziehbar und erklärbar seien. Die Zeugin konnte letztlich aufgrund einer Gesamtzusammenschau aller genau dokumentierter Symptome überzeugend und glaubhaft darstellen, dass die bP nach ihrer sachverständigen Einschätzung zum Tatzeitpunkt nicht fahrtauglich war, also nicht die erforderliche körperliche und geistige Verfassung vorwies. Dies geht auch mit den Angaben bzw Aufzeichnungen der als Zeugin einvernommenen Beamtin konform, die eine die Fahrfähigkeit ausschließende Beeinträchtigung bei der Anhaltung vermutete und deshalb die weiteren Untersuchungen veranlasste.

Die Höhe der Honorarnote für die klinische Untersuchung samt der einzelnen Positionen sowie die Tatsache, dass im Behördenakt kein Bescheid gemäß § 53a AVG gegenüber der diese ausstellenden Ärztin Dr. F__ einliegt bzw zum Entscheidungszeitpunkt noch kein derartiger Bescheid erlassen wurde, geht ebenfalls unstrittig aus den aufgenommenen Beweisen hervor.

Die Feststellungen zur finanziellen Situation der bP und deren Sorgepflichten gründen auf den in der mündlichen Verhandlung von ihr getätigten glaubhaften Angaben.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl 259/1960 idF BGBl I 518/1994 (§ 58) bzw BGBl I 90/2023 (§ 99) lauten auszugsweise wie folgt:

„V. ABSCHNITT.

Allgemeine Vorschriften über den Fahrzeugverkehr.

§ 58. Lenker von Fahrzeugen.

(1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 5 Abs. 1 darf ein Fahrzeug nur lenken, wer sich in einer solchen körperlichen und geistigen Verfassung befindet, in der er ein Fahrzeug zu beherrschen und die beim Lenken eines Fahrzeuges zu beachtenden Rechtsvorschriften zu befolgen vermag. Sind diese Voraussetzungen offenbar nicht gegeben, so sind die Bestimmungen des § 5b sinngemäß anzuwenden.

[…]

§ 99. Strafbestimmungen.

[…]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,

[…]"

III.1.2. § 53a sowie § 76 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl 51/1991 idgF, bestimmen auszugsweise wie folgt:

„Gebühren der nichtamtlichen Sachverständigen

§ 53a. (1) Nichtamtliche Sachverständige haben für ihre Tätigkeit im Verfahren Anspruch auf Gebühren, die durch Verordnung der Bundesregierung in Pauschalbeträgen (nach Tarifen) festzusetzen sind. Soweit keine solchen Pauschalbeträge (Tarife) festgesetzt sind, sind auf den Umfang der Gebühr die §§ 24 bis 37, 43 bis 49 und 51 des Gebührenanspruchsgesetzes – GebAG, BGBl. Nr. 136/1975, sinngemäß anzuwenden. Die Gebühr ist gemäß § 38 des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 bei der Behörde geltend zu machen, die den Sachverständigen herangezogen hat.

(2) Die Gebühr ist von der Behörde, die den Sachverständigen herangezogen hat, mit Bescheid zu bestimmen. Vor der Gebührenbestimmung kann der Sachverständige aufgefordert werden, sich über Umstände, die für die Gebührenberechnung bedeutsam sind, zu äußern und, unter Setzung einer bestimmten Frist, noch fehlende Bestätigungen vorzulegen. Die Gebührenbeträge sind auf volle 10 Cent aufzurunden.

[….]

Kosten der Behörden

§ 76. (1) Erwachsen der Behörde bei einer Amtshandlung Barauslagen, so hat dafür, sofern nach den Verwaltungsvorschriften nicht auch diese Auslagen von Amts wegen zu tragen sind, die Partei aufzukommen, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat. Als Barauslagen gelten auch die Gebühren, die den Sachverständigen und Dolmetschern zustehen. Kosten, die der Behörde aus ihrer Verpflichtung nach § 17a erwachsen, sowie die einem Gehörlosendolmetscher zustehenden Gebühren gelten nicht als Barauslagen. Im Falle des § 52 Abs. 3 hat die Partei für die Gebühren, die den nichtamtlichen Sachverständigen zustehen, nur soweit aufzukommen, als sie den von ihr bestimmten Betrag nicht überschreiten.

[…]"

III.2. Objektiver Tatbestand

Nach § 58 Abs 1 StVO 1960 darf unbeschadet der Bestimmungen des § 5 Abs 1 ein Fahrzeug nur lenken, wer sich in einer solchen körperlichen und geistigen Verfassung befindet, in der er ein Fahrzeug zu beherrschen und die beim Lenken eines Fahrzeuges zu beachtenden Rechtsvorschriften zu befolgen vermag.

Aufgrund des festgestellten Sachverhalts (Fahruntüchtigkeit durch Übermüdung im Tatzeitpunkt; vgl dazu die Feststellungen unter Punkt II.2.) steht fest, dass die bP den objektiven Tatbestand des § 58 Abs 1 StVO verwirklicht hat. Zu prüfen ist noch, ob ihr die Tat auch subjektiv vorgeworfen werden kann (Verschulden).

III.3. Subjektiver Tatbestand

§ 58 Abs 1 StVO enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt"). Um den der bP vorgeworfenen Tatbestand zu verwirklichen, genügt es, ein Fahrzeug nur lenken, ohne sich in einer solchen körperlichen und geistigen Verfassung zu befinden, in der ein Fahrzeug beherrscht und die beim Lenken eines Fahrzeuges zu beachtenden Rechtsvorschriften befolgt werden können. Zur Tatbestandsverwirklichung gehört daher weder der Eintritt eines Schadens noch der Eintritt einer Gefahr.

Beim vorliegenden Delikt handelt es sich folglich um ein Ungehorsamsdelikt, bei welchem – da in § 99 Abs 3 lit a StVO eine Strafdrohung unter 50.000,- Euro vorgesehen ist (vgl § 5 Abs 1a VStG) – insofern eine Umkehrung der Beweislast eintritt, als die Behörde und nunmehr das Landesverwaltungsgericht lediglich die Beweislast hinsichtlich der Verwirklichung des objektiven Tatbestandes trifft, während es Sache der bP ist, glaubhaft zu machen, dass sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Zu einer solchen Glaubhaftmachung ist es erforderlich, dass die bP initiativ, von sich aus, in substantiierter Form alles darlegt, was für ihre Entlastung spricht. Dazu gehört die Darlegung, dass sie Maßnahmen getroffen habe, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschrift mit gutem Grund erwarten ließ (vgl etwa VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN). Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloß allgemein gehaltene Behauptungen oder bloßes Leugnen sind nicht geeignet, um diese

Entlastungsbescheinigung für mangelndes Verschulden zu erbringen (vgl etwa VwGH 26.03.2015, 2013/07/0011).

Die bP hat initiativ nichts vorgebracht und auch sonst sind im Verfahren keine Umstände hervorgekommen, die Zweifel am Verschulden der bP am Zustandekommen der Verwaltungsübertretung aufkommen lassen, weshalb fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen ist. Die Verwaltungsübertretung ist somit auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar.

III.4. Kein Vorgehen nach § 45 Abs 1 Z 4 VStG (Ermahnung)

Nach § 45 Abs 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten gemäß § 45 Abs 1 letzter Satz VStG im Fall der Z 4 leg cit unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Um daher eine Ermahnung im Sinne des § 45 Abs 1 letzter Satz VStG vornehmen zu können, müssen alle drei in § 45 Abs 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen, nämlich sowohl ein geringes Verschulden (subjektive Tatseite) und eine geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes bzw. geringe Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat (objektive Tatseite) (kumulativ) erfüllt sein.

Die Voraussetzungen für eine Einstellung bzw. Ermahnung liegen bereits angesichts der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und des nicht nur geringen Verschuldens (vielmehr gerade tatbildmäßiges Verhalten der bP) nicht vor.

III.5. Strafbemessung

III.5.1. Die Strafbemessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens ist eine Ermessensentscheidung, die nach den in § 38 VwGVG iVm § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist:
Die Behörde bzw. das Verwaltungsgericht hat dabei zunächst die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat zu bewerten (§ 19 Abs 1 VStG).

In der Folge sind gemäß § 19 Abs 2 VStG im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) bei der Strafbemessung die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die

Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

III.5.2. Die vorliegende Übertretung war zum Tatzeitpunkt gemäß § 99 Abs 3 StVO 1960 mit einer Geldstrafe bis 726,- Euro bedroht.

III.5.3. In Hinblick auf den Unrechtsgehalt der Tat und die Intensität der Rechtsgutbeeinträchtigung (vgl dazu auch die Ausführungen zuvor unter Punkt III.3. und 4.) und Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der bP (Nettomonatseinkommen von 2.200,- Euro, keine Schulden und Sorgepflichten) und der nicht vorliegenden Unbescholtenheit (eine Vormerkung) erscheint die von der bB verhängte Strafe von 50,- Euro insbesondere auch in Anbetracht des zur Verfügung stehenden Strafrahmens (ca 7 % der Höchststrafe von 726,- Euro) als tat- und schuldangemessen und aus spezial- und generalpräventiver Hinsicht erforderlich.

III.6. Die im Spruch – offensichtlich irrtümlich, da bereits zuvor § 99 Abs 3 lit a StVO rechtsrichtig angeführt wurde – genannte Strafnorm „§ 99 Abs 1b StVO 1960" war vom Landesverwaltungsgericht auf „§ 99 Abs 3 lit a StVO 1960" richtig zu stellen.

IV. Kosten des Beschwerdeverfahrens

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten hat. § 52 Abs 2 VwGVG normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10,- Euro, zu bemessen ist.

Da dem Beschwerdebegehren keine Folge gegeben wird, sind der bP 10,- Euro (= Mindestbetrag angesichts einer Strafhöhe von 50,- Euro) als Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorzuschreiben.

V. Vorschreibung von Barauslagen (Honorarnote Dr. F__)

V.1. § 75 AVG legt fest, dass die Kosten für die Tätigkeit der Behörden im Verwaltungsverfahren grundsätzlich von Amts wegen zu tragen sind. Jedoch

normiert § 64 Abs 3 VStG, – welcher im Verhältnis zu § 75 AVG die besondere Norm darstellt – unter Verweis auf § 76 AVG, dass der Ersatz von im Verwaltungsstrafverfahren erwachsenen Barauslagen dem Bestraften aufzuerlegen sind, sofern diese nicht durch Verschulden einer anderen Person verursacht wurden. Der zu ersetzende Betrag ist, wenn tunlich, im Erkenntnis, sonst durch besonderen Bescheid ziffernmäßig festzusetzen.

Dient die klinische Untersuchung des Lenkers der Feststellung seiner Verkehrstauglichkeit und somit der Überprüfung, ob eine strafbare Handlung iSd § 58 Abs 1 StVO 1960 vorliegt und wurde der Lenker letztlich wegen Übertretung des § 58 Abs 1 StVO 1960 bestraft, so erweisen sich diese Kosten auch als für die verurteilende Entscheidung erforderlich (VwGH 27.09.2023, Ra 2023/02/0040; 28.05.2025, Ra 2025/02/0064-8).

Hinsichtlich der grundsätzlich als Barauslagen zu qualifizierenden verfahrensgegenständlichen Gebührennote in der Höhe von insgesamt 403,82 Euro der die klinische Untersuchung durchführende Ärztin, Dr. F__, ist es zutreffend, dass – wie von der bB in der Entscheidungsbegründung ausgeführt – diese bereits am 23. Mai 2024 (nach entsprechender Urgenz der Ärztin vom 7. Mai 2024) angewiesen wurde und diese auch für die gegenständliche Entscheidung (vgl soeben die Ausführungen unter Punkt III.3.) erforderlich war. Jedoch geht aus dem für die Gebühren nichtamtliche Sachverständige maßgeblich § 53a (Abs 2) AVG unzweifelhaft hervor, dass die zuständige Behörde über den Antrag auf Zuerkennung einer Gebühr mittels Bescheid zu bestimmen hat. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs kommt eine Überwälzung der Gebühr nichtamtlicher Sachverständiger auf die Partei gemäß § 76 AVG erst dann in Betracht, wenn sie bescheidmäßig festgesetzt und tatsächlich bereits bezahlt wurde, weil sie erst damit der Behörde iSd § 76 Abs 1 erster Satz AVG „erwachsen" ist (vgl etwa VwGH 18.09.1996, 95/03/0209; 19.10.2001, 98/02/0129; sowie *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 53a [Stand 01.07.2005, rdb.at] Rz 15 mwN). Ein derartiger Bescheid gegenüber der die klinische Untersuchung durchführende Ärztin liegt – zumindest bislang – nicht vor. Daher war selbst bei bereits erfolgter Zahlung der Kosten an die Sachverständige nicht davon auszugehen, dass der Behörde die Barauslagen bereits „erwachsen" waren und konnten diese folglich nicht der bP vorgeschrieben werden.

Zum letztlich gleichen Ergebnis würde die Auffassung führen, dass es sich bei der die klinische Untersuchung durchführenden Ärztin im verfahrensgegenständlichen Fall gerade nicht um eine nichtamtliche Sachverständige iSd AVG, sondern aufgrund einer bestehenden organisatorischen behördlichen Eingliederung – zu der vorliegend jedoch keine entsprechenden Anhaltspunkte im Akt vorliegen – um eine Amtssachverständige iSd AVG, handelt. Diesfalls scheidet eine Vorschreibung der Kosten grundsätzlich aus, da Aufwendungen der Behörde für Amtssachverständige – mit Ausnahme der Kommissionsgebühren – als allgemeiner Aufwand gemäß § 75

Abs 1 AVG von Amts wegen zu tragen sind. Mit den in § 76 AVG genannten Sachverständigen sind nur die nichtamtlichen Sachverständigen gemeint, da nur diesen nach § 53a AVG Gebühren zustehen (vgl etwa *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 76 [Stand 01.04.2009, rdb.at] mHa VwGH 13.10.2000, 98/18/0065 uvm).

Der Vorschreibung des Kostenersatzes für die klinische Untersuchung war daher im Entscheidungszeitpunkt nicht rechtmäßig und zu beheben.

Bei diesem Ergebnis kann es daher dahingestellt bleiben, ob die in der Gebührennote vom 13. Februar 2024 verzeichneten Tarife und Kosten allesamt in ihrer Höhe der bP auferlegt werden dürfen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt; die Entscheidung konnte insb was die Vorschreibung von Barauslagen betrifft auf vorhandene, einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gestützt werden. Darüber hinaus ist wesentliche Grundlage für die vorliegende Entscheidung die auf den konkreten Einzelfall abgestellte Beweiswürdigung, die nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes in der Regel nicht revisibel ist.

Für bP ist hinsichtlich der Verwaltungsstrafsache nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340,- Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall hinsichtlich der Verwaltungsstrafsache gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der

revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Hötzenegger